



# **A M T S B O T E** ***der Stadt Bergen auf Rügen***

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 17 - 17. Jahrgang – 22. Dezember 2011*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

## **Inhalt:**

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2011

### **Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2011**

Mit Datum vom 16. Dezember 2011 wurde die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Sie liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht in der Kämmerei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

## Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2011

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde von der Stadtvertretung am 14.12. 2011 beschlossen. Mit Datum vom 15. Dezember 2011 wurde die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 bei der Kommunalaufsicht angezeigt und zur Genehmigung vorgelegt.

### I. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14. Dezember 2011 (Beschluss-Nr. 249-13/11) folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€	
1. im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	-	-	19.784.400	19.784.400	
die Ausgaben	-	-	19.784.400	19.784.400	
2. im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	920.000	-	4.772.600	5.692.600	
die Ausgaben	920.000	-	4.772.600	5.692.600	

#### § 2

Es werden neu festgesetzt

1. unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0,00 € auf 1.109.300 €
3. unverändert

#### § 3

unverändert

## **II. Entscheidung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde**

Gemäß § 49 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bedarf der unter § 2 Ziffer 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde. Mit Entscheidung vom 16. Dezember 2011 wurden von dem festgesetzten Betrag i.H.v. 1.109.300 € ein Betrag i.H.v. 854.100 € genehmigt. Der darüber hinausgehende Betrag wurde versagt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Bergen auf Rügen, den 19.12.2011

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen  
Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung*